

Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung

- Public Corporate Governance Kodex
für die VRR AöR -

20. August 2018

Inhaltsverzeichnis

PUBLIC GOVERNANCE KODEX

PRÄAMBEL

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER VRR AÖR

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

HANDHABUNG DES KODEX

1. GEWÄHRTRÄGER

1.1 Grundsätzliche Rechten und Pflichten

1.2 Gremien der Gewährträger

1.3 Aufgaben der Gewährträger

2. VERWALTUNGSRAT

2.1 Grundsätzliche Rechten und Pflichten

2.2 Aufgaben des Verwaltungsrats und des Verwaltungsratsvorsitzenden

2.3 Ausschüssen und Beiräte

2.4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

2.5 Vergütung

2.6 Vermeidung von Interessenkonflikten

2.7 Verschwiegenheitspflichten

2.8 Mitglieder ähnlicher Gremien

2.9 Vermögensschadenshaftpflicht (sog. Director & Officers Versicherung)

3. VORSTAND

3.1 Grundsätzliche Rechte und Pflichten

- 3.2 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands
- 3.3 Vergütung
- 3.4 Vermeidung von Interessenkonflikten
- 3.5 Dauer der Bestellung und der Anstellung
- 3.6 Altersgrenze
- 3.7 Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat
- 3.8 Vermögensschadenshaftpflicht (sog. Director & Officers Versicherung)
- 3.9 Berichterstattung zum Public Corporate Governance Kodex

PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

PRÄAMBEL

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bedienen sich die Zweckverbände VRR und NVN zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Öffentlichen Personennahverkehr der VRR AöR nach Maßgabe des ÖPNVG NRW und der Satzung für die VRR AöR (AöR-Satzung).

Die Zweckverbände sind aus ihrer Gewährträgerstellung heraus berechtigt und verpflichtet, eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl (Daseinsvorsorge für den Bürger) orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu fördern, haben sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung haben sich die Zweckverbände verständigt, eine Richtlinie unter dem Titel "**Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung - Public Corporate Governance für die VRR AöR -**" zu verabschieden. Der Begriff „Public Corporate Governance“ wird hierbei als Kurzbezeichnung für eine gute Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen verstanden. Der vorliegende Kodex wurde wesentlich auf der Grundlage des Public Corporate Governance Kodex des Städtetages Nordrhein-Westfalens sowie des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet.

Die Public Corporate Governance der VRR AöR soll analog zu Regelungen in anderen großen Kommunen und Kommunalunternehmen dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Verwaltungsrat, Vorstand und Beteiligungsgesellschaften) zu vereinbaren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Verwaltungsrat und dem Vorstand zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -verwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings für die Organe der VRR AöR zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung des Unternehmens am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Steuerungsmöglichkeit abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

Zusammenfassend soll das Regelwerk zur Public Corporate Governance somit die Verbindung zwischen den Zweckverbänden und ihrem Kommunalunternehmen gewährleisten sowie damit ein auf den Bedarf der Zweckverbände abgestimmtes System darstellen, das die Transparenz und die Effizienz im gesamten Verkehrsverbund Rhein-Ruhr weiter verbessert.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER VRR AÖR

Die VRR AöR ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit gesetzlicher Legitimation und kein herkömmliches Unternehmen, das am freien Markt um Kunden kämpfen muss. Die VRR AöR ist deshalb als solche auch nicht zu vergleichen mit juristischen Personen des Privatrechts (z.B. AG, GmbH), deren Geschäftsinteresse in der Regel ausschließlich darauf ausgerichtet ist, in ihren jeweiligen Märkten ihre Produkte bei ihren Kunden abzusetzen.

Die VRR AöR als öffentlich-rechtliche, auf der Grundlage des ÖPNVG NRW eingerichtete und organisierte juristische Person ist Teil der Staatsverwaltung, unterliegt dem Rechtsstaatsprinzip und ist deshalb verpflichtet, Recht und Gesetz zu beachten. Insbesondere zählt dazu die Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts nach dem europäischen Recht und dem GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) bei der Vergabe von Aufträgen. Dazu gehört auch die Vergabe von Verkehrsleistungen im SPNV. Hierzu hat der BGH im sog. Abellio-Urteil (Beschluss des BGH vom 08.02.2011) zur Durchsetzung des Wettbewerbs im SPNV abschließend Rechtsklarheit erzeugt.

Vor diesem Hintergrund sind die Organe der VRR AöR (Verwaltungsrat, Vorstand, Ausschüsse, Unternehmensbeirat) verpflichtet, ihre Tätigkeit und ihre Beschlussfassungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der KUV, der Satzung der VRR AöR und der Geschäftsordnungen unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wahrzunehmen.

Beschlüsse der beschlussfassenden Organe der VRR AöR dürfen sich deshalb ausschließlich im Rahmen der ihnen kraft der gesetzlichen Bestimmungen, der KUV (Kommunalunternehmensverordnung), der Satzung der VRR AöR und der Geschäftsordnungen übertragenen Zuständigkeiten bewegen.

Beschlüsse der Organe der VRR AöR, die gegen geltendes Recht verstoßen, sind unbeachtlich und dürfen nicht ausgeführt werden.

Die VRR AöR und die sie tragenden Gewährträger Zweckverband VRR und Zweckverband NVN verfügen über ein umfassendes Regelwerk, das in Satzungen und Geschäftsordnungen hinterlegt ist. Dieses Regelwerk haben die Organe der VRR AöR bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten zu beachten. Dabei handelt es sich um:

- Satzung der VRR AöR
- Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR
- Geschäftsordnung für den Vorstand der VRR AöR
- Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Mitarbeiter der VRR AöR (GVO)
- Satzung des Zweckverbandes VRR (ZV VRR)
- Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des ZV VRR
- Satzung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
- Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des NVN.

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Die Regelungen und Handlungsempfehlungen des Kodex gelten für die VRR AöR und alle unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen. Den Beteiligungsgesellschaften, bei denen die VRR AöR weniger als 50 % der Anteile hält, wird der Public Corporate Governance Kodex zur Anwendung empfohlen.

Bei Gesellschaften mit mittelbarer oder unmittelbarer Mehrheitsbeteiligung der VRR AöR sind neu abzuschließende Gesellschaftsverträge in Einklang mit dem Kodex auszugestalten; bestehende Gesellschaftsverträge sollen überprüft und ggf. an den Kodex angepasst werden.

Die Regelungen des Kodex ergänzen die bestehenden Rechtsvorschriften mit dem Ziel einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Public Corporate Governance der VRR AöR geltenden Fassung sollen hier die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und des Textflusses findet in den nachstehenden Bestimmungen überwiegend die männliche Sprachform Anwendung.

HANDHABUNG DES KODEX

Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Mit diesen über gesetzliche Regelungen hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichtet sich das Unternehmen freiwillig, die folgenden aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle ihrer Unternehmensführung zu beachten..

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Berichtspflicht abgewichen werden kann. Hierfür werden im Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

1. GEWÄHRTRÄGER

1.1 Grundsätzliche Rechte und Pflichten

1.1.1 Der Verwaltungsrat ist oberstes Organ der VRR AöR. Die Gewährträger nehmen ihre satzungsmäßigen Rechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gewährträger durch Beschlussfassung im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen wahr.

1.1.2 Neben dem Verwaltungsrat hat die VRR AöR folgende Organe:

- Vorstand
- Vergabeausschuss
- Ausschuss für Investitionen und Finanzen
- Ausschuss Tarif und Marketing
- Ausschuss für Verkehr und Planung
- Unternehmensbeirat

1.1.3 Die Aufgabenverteilung zwischen den Organen der VRR AöR ergibt sich aus der Satzung der VRR AöR Verwaltungsrat und Vergabeausschuss verfügen über eine eigene Entscheidungskompetenz. Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gewährträgern und dort den jeweiligen Verbandsversammlungen gesetzlich oder kraft Satzung zugeordnet.

1.1.4 Bestimmte Entscheidungen des Verwaltungsrats bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlungen der Gewährträger:

- Die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses
- Entscheidungen über Strukturreformen im Gemeinschaftstarif der jeweiligen Verbandsgebiete, sofern erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen der Mitglieder des ZV VRR oder der Mitglieder des NVN zu erwarten sind.

Bestimmte Entscheidungen des Verwaltungsrats bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlungen des Zweckverbandes VRR:

- Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Systems zur Finanzierung des ÖSPV
- Entscheidungen im Schlichtungsverfahren nach § 14.

So entscheiden die Verbandsversammlungen der jeweiligen Zweckverbände mit den dort jeweils festgelegten Mehrheiten insbesondere über die Änderung der Satzung der VRR AöR und über die Auflösung der VRR AöR. Weiterhin gehören folgende Aufgaben zur Zuständigkeit der Verbandsversammlungen:

- die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter/innen des Zweckverbandes,
- die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
- die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR hat darüber hinaus im Verhältnis zur VRR AöR folgende weitere Zuständigkeiten:

- der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR,
- die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR
- die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates
- Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV

1.1.5 Die Gewährträger legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung - im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag des Kommunalunternehmens fest.

1.2 Gremien der Gewährträger

- 1.2.1 Die Zweckverbände VRR und NVN sind Gewährträger der VRR AöR. Die jeweiligen Verbandsversammlungen sind das Hauptorgan der Zweckverbände. In den Gremien der VRR AöR können jedoch nicht die Verbandsversammlungen in ihrer Gesamtheit tätig werden, sondern sie werden durch von den Verbandsversammlungen entsandte Personen vertreten. Die Vertreter der Zweckverbände üben ihre Funktion auf der Grundlage der Beschlüsse der jeweiligen Verbandsversammlung aus.
- 1.2.2 Die Verbandsversammlungen finden mindestens dreimal jährlich statt, eine davon spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Verabschiedung des Jahresabschlusses. Sie wird vom jeweiligen Verbandsvorsteher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 1.2.3 Die Geschäftspolitik des Kommunalunternehmens soll die Zielsetzungen und Bestrebungen zur Optimierung des ÖPNV der Zweckverbände und kommunalen Aufgabenträger berücksichtigen.

1.3 Aufgaben der Gewährträger

Die Gewährträger sollen gemeinschaftlich im Verwaltungsrat auf Basis des Unternehmensgegenstandes strategische Ziele für das Kommunalunternehmen definieren. Neben den wirtschaftlichen Zielen soll dabei auch der öffentliche Auftrag im ÖPNV klar und messbar formuliert werden. Die Erfüllung dieser strategischen Ziele soll in regelmäßigen Abständen im Verwaltungsrat erörtert werden.

Die gemäß § 114a GO zwingend den Gewährträgern zugeordneten Aufgaben verbleiben dort.

2. VERWALTUNGSRAT

2.1 Grundsätzliche Rechte und Pflichten

- 2.1.1 Der Verwaltungsrat besteht aus 44 stimmberechtigten Mitgliedern. Diese werden in den jeweiligen Verbandsversammlungen gewählt, davon 42 in der Verbandsversammlung des ZV VRR und 2 in der Verbandsversammlung des NVN. Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
- 2.1.2 Der Verwaltungsrat ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und seiner satzungsgemäßen Aufgaben das Kontroll- und Überwachungsorgan des Kommunalunternehmens. Im Verwaltungsrat wird in der Regel über die durch Satzung festgelegten sowie sonstige inhaltlich bedeutsamen Fragen der Geschäftstätigkeit beraten und entschieden.
- 2.1.3 In der Satzung ist festgelegt, welche Geschäfte und Rechtshandlungen von we-

sentlicher Bedeutung der vorhergehenden Beratung oder der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.

2.1.4 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Wahl in der jeweiligen Verbandsversammlung bestellt. Der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes VRR ist mit seiner Wahl durch die Verbandsversammlung nach § 14 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung automatisch kraft seines Amtes Mitglied des Verwaltungsrates.

2.1.5 Nach einer allgemeinen Kommunalwahl haben die Verbandsversammlungen die Mitglieder des Verwaltungsrates spätestens 7 Monate nach dem Wahltag für die Dauer der Wahlperiode zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus dem Gremium aus, wählt die jeweilige Verbandsversammlung den Nachfolger für die restliche Zeit spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden.

2.2 Aufgaben des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratsvorsitzenden

2.2.1 Aufgabe des Verwaltungsrates ist es, den Vorstand bei der Geschäftsführung und der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Unbeschadet ihrer grundsätzlichen Aufgabe, den Vorstand bei der Geschäftsführung und der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen, beraten die Mitglieder des Verwaltungsrates über die folgenden Punkte/Maßnahmen und geben empfehlende Beschlüsse dazu ab (soweit nicht bereits satzungsrechtlich geregelt):

- die Feststellung des Jahresabschlusses;
- die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes;
- die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan einschließlich Jahresvergabeplanung) und seiner Nachträge;
- die Bestellung und Abberufung der Vorstände;
- die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
- die Führung eines Rechtsstreites von wesentlicher Bedeutung, der nicht dem normalen Geschäftsbetrieb zuzuordnen ist, sowie eines Rechtsstreites gegen die Vorstandsmitglieder und Prokuristen;

Der Verwaltungsrat beschließt über:

- die Bestellung und Abberufung der Prokuristen;
- den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

- die Gewährung von Versorgungszusagen;
- die Beauftragung des Abschlussprüfers;
- die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates sowie ihre Angehörigen.

Das Präsidium des Verwaltungsrates berät über

- die Festlegung der Anstellungsbedingungen einschließlich des Abschlusses, der Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder;

2.2.2 Im Einzelnen ist der Verwaltungsrat zuständig für folgende Angelegenheiten:

- die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR auf verbindlichen Vorschlag der Verbandversammlung des ZV VRR
- die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR
- die Beteiligung der VRR AöR an anderen Unternehmen
- die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen der VRR AöR in Gremien der Beteiligungsgesellschaften.
- die Gründung von Gesellschaften
- die Geschäftsordnung für den Vorstand
- die Feststellung des Wirtschaftsplans, einschließlich SPNV-Etat und Verbundetat, und des Jahresabschlusses
- die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung
- die Bestellung des Abschlussprüfers
- die Ergebnisverwendung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Einstellung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten ab Entgeltgruppe 15
- die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabeansätzen des Vermögensplans um mehr als 250.000,00 EUR
- die Organisationsstruktur der VRR AöR, insbesondere
 - den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand (Verteilung der Geschäftsbereiche und Stabsstellen auf die Vorstandsressorts, Abgrenzung der Vorstandsressorts),
 - die Vertretungsbefugnis,
 - die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum/zur Vorstandssprecher/in,
 - die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.
- strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen
- Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes
- die Feststellung des SPNV-Etats
- die Genehmigung des Verbundetats und die Feststellung der Ergebnisrechnung
- die Feststellung der jeweiligen Einnahmenaufteilung sowie sonstige Entscheidungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung von erheblicher finanzieller Tragweite

- Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von erheblicher finanzieller Tragweite
 - Erlass von Richtlinien und allgemeinen Vorschriften
 - die Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen
 - die Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet
 - Festlegung des jährlichen Katalogs der mit den Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen
- 2.2.2 Der Verwaltungsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die operativen Ziele, die das Unternehmen verfolgt, den strategischen Zielen der Zweckverbände und kommunalen Aufgabenträger nicht entgegenstehen.
- 2.2.3 Der Verwaltungsrat achtet darauf, dass in der Regel in einem fünfjährigen Turnus ein Wechsel der Wirtschaftsprüfer erfolgt. Bei Beteiligungsunternehmen mit komplexen Prüfungsinhalten kann ein interner Prüferwechsel bevorzugt werden.
- 2.2.4 Verwaltungsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Stellvertretung ist nach Maßgabe der Regelungen der Satzung der VRR AöR zulässig und wird von der für politische Gremien zuständigen Fachgruppe der VRR AöR organisiert. Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Verwaltungsrates teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Verwaltungsrates vermerkt werden.
- 2.2.5 Der Verwaltungsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.
- 2.2.6 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass sie ihre Aufgaben und Verantwortlichkeit erfüllen können.
- 2.2.7 Jedes Verwaltungsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Es sollen nicht mehr als fünf Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmandate in Kommunalunternehmen bzw. Gesellschaften wahrgenommen werden. Davon unberührt bleiben die Mandate, die von einem Hauptverwaltungsbeamten bzw. durch von ihm benannte Mitarbeiter der Verwaltung im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit wahrgenommen werden.
- 2.2.8 Der Verwaltungsrat wird über die Jahresvergabeplanung und den jeweiligen Stand der Umsetzung in regelmäßigen Abständen informiert.
- 2.2.9 Die kommunalen Vertreter sollen sich aktiv für die Umsetzung der Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die dort genannten Punkte umgesetzt werden.
- 2.2.10 Der Verwaltungsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen und dies mindestens einmal jährlich zum Gegenstand seiner Beratung machen.
- 2.2.11 Der Verwaltungsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Verwaltungsrates und

der Ausschüsse und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

- 2.2.12 Der Verwaltungsratsvorsitzende oder das Präsidium des Verwaltungsrates soll mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
- 2.2.13 Der Verwaltungsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand zu informieren. Der Verwaltungsratsvorsitzende soll sodann den Verwaltungsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Verwaltungsratsratssitzung einberufen.
- 2.2.14 Der Verwaltungsratsvorsitzende in seiner Funktion als Verbandsvorsteher des Zweckverbandes VRR ist gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates für die Ausarbeitung und Einhaltung der Vorstandsverträge zuständig. Das Recht auf Akteneinsicht steht insoweit den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu.

2.3 Ausschüsse und Beiräte

2.3.1 Neben dem Verwaltungsrat und dem Vorstand hat die VRR AöR folgende Organe:

- Vergabeausschuss
- Ausschuss für Investitionen und Finanzen
- Ausschuss Tarif und Marketing
- Ausschuss für Verkehr und Planung
- Unternehmensbeirat.

2.3.2 Der Vergabeausschuss ist der einzige Ausschuss der VRR AöR mit eigener Entscheidungsbefugnis im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NW. Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:

- Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007.
- Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss.
- Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV
- Entscheidung über Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verkehrsdurchführungsverträgen mit SPNV-Unternehmen
- Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden.

2.3.3 Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Verwaltungsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

2.4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- 2.4.1 Den Zweckverbänden ist im Verwaltungsrat der entscheidende Einfluss einzuräumen. Für die Auswahl der durch die Zweckverbände zu entsendenden Verwaltungsratsmitglieder sind die Vorschriften der Satzungen sowie die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.
- 2.4.2 Bei der Bestellung sollte seitens der Verbandsversammlungen bzw. der Fraktionen darauf geachtet werden, dass dem Verwaltungsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sind die Tätigkeit des Unternehmens und mögliche Interessenkonflikte der Kandidaten zu berücksichtigen.
- 2.4.3 Dem Verwaltungsrat sollen keine ehemaligen Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands der VRR AöR, des Zweckverbandes VRR oder sonstiger Vorgängergesellschaften angehören.
- 2.4.4 Das Verwaltungsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei SPNV-Unternehmen ausübt oder in einem Anstellungsverhältnis bei Verkehrs- oder ÖPNV-Infrastrukturunternehmen steht.

2.5 Vergütung

- 2.5.1 Die Vergütung der Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder wird durch Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung festgelegt. Sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Verwaltungsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen.

Aktuell sind

- Aufwandsentschädigung
- Fahrtkostenerstattung
- Dienstreisevergütung
- Kostenerstattungspauschale

in der Anlage zur Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der VRR AöR festgesetzt.

- 2.5.2 § 114a der Gemeindeordnung NRW trifft zur Vergütungsoffenlegung folgende Regelungen:

➤ § 114a Absatz 10 Satz 2 GO NRW:

„§ 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang zum Jahresabschluss

für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend §108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Satz 2 GO NRW; das sind

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Eine Gewährleistung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.“

2.6 Vermeidung von Interessenkonflikten

2.6.1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter der Zweckverbände in den Gremien der VRR AöR die besonderen Interessen der Zweckverbände, insbesondere die Beschlüsse der Verbandsversammlungen, berücksichtigen.

2.6.2 Die kommunalen Vertreter in den Gremien der VRR AöR haben die Umsetzung der in der Satzung festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.

2.6.3 Kein Verwaltungsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

2.6.4 Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern des Kommunalunternehmens entstehen können, dem Verwaltungsrat gegenüber offen zu legen. Der Verwaltungsrat soll in seinem Bericht an die Verbandsversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Verwaltungsratsmitglieds müssen

zur Beendigung des Mandats führen.

- 2.6.5 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Verwaltungsratsmitglieds, die mit dem Kommunalunternehmen abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

2.7 Verschwiegenheitspflicht

Die kommunalen Verwaltungsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist. Verwaltungsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Verwaltungsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Kommunalunternehmens, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Weitergabe von vertraulichen Angaben und Geheimnissen der Gesellschaft ist verboten.

2.8 Mitglieder ähnlicher Gremien

Die dargelegten Ausführungen zu Punkt 2 des Kodex sollen sinngemäß entsprechend auch auf Beiratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Einrichtungen angewendet werden, sofern sie aufsichtsratsähnliche Kompetenzen innehaben. Dabei wird insbesondere auf die Offenlegung der Vergütungen unter Tz. 2.5 verwiesen.

2.9 Vermögensschadenshaftpflicht (sog. Director & Officers Versicherung)

Das Unternehmen hat für den Verwaltungsrat eine Directors & Officers Versicherung abgeschlossen.

3. VORSTAND

3.1 Grundsätzliche Rechte und Pflichten

- 3.1.1 Der Vorstand besteht aus zwei Personen und hat einen Vorstandssprecher. Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt die Geschäftsverteilung sowie die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung und dabei insbesondere auch die Vertretung. Die Geschäftsordnung für den Vorstand wurde vom Verwaltungsrat genehmigt. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- 3.1.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens, er hat in den Angelegenheiten des Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Der Vorstand vertritt das Unternehmen allein oder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Ent-

scheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb des Unternehmens das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

3.2 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

3.2.1 Der Vorstand hat die Geschäfte des Unternehmens und seiner Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen, der Satzung, und unter Beachtung der Regelungen dieses Kodex zu führen.

3.2.2 Der Vorstand hat für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagements und Risikocontrollings einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems im Unternehmen zu sorgen.

3.2.3 Der Vorstand ernennt in Abstimmung mit dem Personalrat einen Mitarbeiter, der über die erforderliche fachliche Kompetenz verfügt, zum Compliance-Beauftragten. Der Compliance-Beauftragte muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Kenntnis aller relevanten juristischer Vorschriften
- Verhandlungsgeschick, Empathie und Durchsetzungsstärke neben diplomatischen Fertigkeiten und Transferfähigkeit
- gutes Verständnis der Unternehmensziele und –strategie sowie der unternehmensinternen Prozesse
- breites, interdisziplinäres Wissen
- eingehende Kenntnis von der Branche und der Stellung des Unternehmens innerhalb der Branche des Unternehmens
- ausgeprägte Kommunikations- und Führungskompetenz
- Akzeptanz durch die Belegschaft
- Balance zwischen Wahrung der Regelkonformität und Unterstützung des Geschäfts

Die interne Revision, sofern eingerichtet, sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.

3.2.4 Der Vorstand soll ein Berichtswesen einrichten. Er informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht; vgl. 3.8.3). Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

3.2.5 Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf..

3.2.6 Der Vorstand orientiert sich bei ihren Entscheidungen an den vereinbarten Finanz- und Leistungszielen und trägt damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung.

3.3 Vergütung

- 3.3.1 Die Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands soll vom Verwaltungsrat unter Einbeziehung von etwaigen vergleichbaren Bezügen innerhalb der Branche in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung, insbesondere bei Vertragsverlängerungen, bilden z.B. die Aufgaben des Vorstandsmitgliedes, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.
- 3.3.2 Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übernehmen.
- 3.3.3 § 108 der Gemeindeordnung NRW trifft zur Vergütungsoffenlegung folgende Regelungen:

➤ § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 GO NRW:

„Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Eine Gewährleistung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.“

➤ § 108 Absatz 2 GO NRW:

„Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 gilt für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 vom Hundert der Anteile gehören. Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9. Die Hinwirkungspflicht nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.“

3.3.4 Neben den Angaben im Anhang sind die Vergütungen der Vorstandsmitglieder in der unter Tz. 3.3.3 dargelegten Weise zusätzlich auch im Beteiligungsbericht offen zu legen.

3.3.5 Die korrekte Abwicklung der Vergütung der Vorstandsmitglieder soll durch den Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.

3.4 Vermeidung von Interessenkonflikten

3.4.1 Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

3.4.2 Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Ausnahmen davon müssen dem Prinzip der Sozialadäquanz entsprechen und sind in einer internen Dienstanweisung zu regeln.

3.4.3 Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

3.4.4 Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.

3.4.5 Im Beteiligungsbericht sollten zu jedem Unternehmen, an dem die Zweckverbände direkt oder indirekt mit mindestens 20 % beteiligt ist, für die Mitglieder des Vorstandes/der Geschäftsführung Angaben über deren Mitgliedschaft in Organen

von anderen Unternehmen des Zweckverbandes in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sowie in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen gemacht werden.

- 3.4.6 Vorstandsmitglieder, die von einem Verkehrsunternehmen, das im Zuständigkeitsgebiet der VRR AöR Verkehrsdienstleistungen erbringt, oder einem sonstigen Unternehmen, das Geschäftsbeziehungen zur VRR AöR unterhält, zur VRR AöR gewechselt sind, unterliegen einer Karenzzeit von 6 Monaten, gerechnet ab Ausscheiden aus dem Amt bei dem o.g. Unternehmen. In dieser Karenzzeit werden alle Angelegenheiten, die die Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen zum vorherigen Arbeitgeber des Vorstandsmitglieds betreffen, vom Vorstand gemeinschaftlich und einvernehmlich entschieden.

3.5 Dauer der Bestellung und der Anstellung

Eine Bestellung zum Vorstand sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. In Fällen erstmaliger Berufung in den Vorstand ist zu prüfen, ob eine Vertragsdauer unter fünf Jahren angemessener ist. Dies kann in Anlehnung an die Regelungen § 22 des Landesbeamtengesetzes erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens 12 Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

3.6 Altersgrenze

Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll den Vorgaben des gesetzlichen Renteneintrittsalters entsprechen. Dies ist bei Abschluss der Dienstverträge zu beachten.

3.7 Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat

- 3.7.1 Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens, unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolges als auch im Landesinteresse und im Interesse der ÖPNV-Nutzer eng und vertrauensvoll zusammen. Vorstand und Verwaltungsrat sind verpflichtet, die Führung der Geschäfte von Beteiligungsgesellschaften sorgfältig zu überwachen.
- 3.7.2 Die ausreichende Informationsversorgung des Verwaltungsrates ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Verwaltungsrat.
- 3.7.3 Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung (einschließlich Jahresvergabeplanung), der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht; vgl. 3.2.4).

- 3.7.4 Darüber hinaus soll der Verwaltungsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unab-
weisbare, erfolgsgefährdende und wesentliche Mehraufwendungen oder Min-
dererträge zu erwarten sind.
- 3.7.5 Der Verwaltungsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands
nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte des Vorstands an den Verwal-
tungsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnot-
wendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates rechtzeitig vor
der Sitzung zugeleitet.
- 3.7.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und
Verwaltungsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür
von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von
ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise
einhalten.
- 3.7.7 Der Vorstand bereitet Sitzungen des Verwaltungsrats und der Ausschüsse vor und
nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil.
- 3.7.8 Vorstand und Verwaltungsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unterneh-
mensführung (vergleiche § 2 KUV und sinngemäß § 43 Abs. 1 GmbHG, § 111
AktG). Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vor-
stand-, Geschäftsführungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglieds grob fahr-
lässig, so sollen sie dem Unternehmen gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet
sein (vergleiche § 2 Abs. 4 KUV, § 43 Abs. 4 GO NRW und sinngemäß § 43 Abs.
2 GmbHG).

3.8 Vermögensschadenshaftpflicht (sog. Director & Officers Versicherung)

Das Unternehmen hat für den Vorstand und den Compliance-Beauftragten die er-
forderlichen Directors & Officers Versicherungen abzuschließen, sofern noch
nicht erfolgt.

3.9 Berichterstattung zum Public Corporate Governance Kodex

Vorstand und Verwaltungsrat haben jährlich über die Umsetzung der Regelungen
dieses Kodex und insbesondere über eventuelle Abweichungen von den hier ge-
machten Empfehlungen zu berichten („Entsprechungserklärung“). Dabei kann auch
zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden. Grundlage dieser Erklä-
rung ist jeweils die zum Zeitpunkt des Berichts aktuelle Fassung des Public Cor-
porate Governance Kodex. Die Entsprechungserklärung ist im Lagebericht zu
veröffentlichen.